



favia

fondation de prévoyance de l'ordre des avocats de Genève et de leur personnel

Favia, Vorsorgestiftung der Genfer Anwaltskammer und ihrer Mitarbeiter

REGLEMENT

Stand 1. Januar 2018

(Ausgabe 2017)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

KAPITEL I: DEFINITIONEN	1
KAPITEL II: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1 Zweck	3
Artikel 2 Stiftungsrat	3
Artikel 3 Risikoversicherung	4
Artikel 4 Beziehungen mit dem Gesetz	4
KAPITEL III: BEITRITT	5
Artikel 5 Kreis der versicherten Personen	5
Artikel 6 Beginn der Risikodeckung	5
Artikel 7 Beginn und Ende der Versicherung	6
Artikel 8 Gesundheitsvorbehalte	6
Artikel 9 Jährlicher berücksichtigter Lohn	7
Artikel 10 Versicherter Lohn	7
KAPITEL IV: INFORMATIONSPFLICHTEN	9
Artikel 11 Pflichten des neuen Versicherten	9
Artikel 12 Pflichten des Versicherten während seiner Mitgliedschaft	10
Artikel 13 Pflichten der Leistungsbezüger	10
Artikel 14 Nichteinhaltung der Informationspflichten	10
Artikel 15 Informationen für die Versicherten	10
KAPITEL V: LEISTUNGEN	11
Artikel 16 Leistungsarten	11
Artikel 17 Sparkonto	11
LEISTUNGEN BEI DER PENSIONIERUNG	12
Artikel 18 Alterspensionierung: Einstellung der Erwerbstätigkeit mit Erreichen des Schlusalters	12
Artikel 19 Vorzeitige Alterspensionierung: Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten vor Erreichen des Schlusalters	12
Artikel 20 Vorzeitige Teilalterspensionierung: Reduktion des Beschäftigungsgrads vor Erreichen des Schlusalters	13
Artikel 21 Aufschub der Pensionierung: Einstellung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Schlusalters	13
Artikel 22 Altersrente	14
Artikel 23 Pensionierten-Kinderrente	14
Artikel 24 Alterskapital	14

INVALIDENLEISTUNGEN	15	
Artikel 25	Anspruch auf Invalidenleistungen	15
Artikel 26	Temporäre Invalidenrente	15
Artikel 27	Invaliden-Kinderrente	16
Artikel 28	Befreiung von der Beitragszahlung	16
Artikel 29	Teilinvalidität	16
LEISTUNGEN IM TODESFALL	17	
Artikel 30	Ehegattenrente	17
Artikel 31	Anspruch des erlebenden geschiedenen Ehegatten	18
Artikel 32	Kapitalabfindung anstelle einer Ehegattenrente	18
Artikel 33	Waisenrente	18
Artikel 34	Todesfallkapital	19
LEISTUNGEN IM RAHMEN DER WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG	20	
Artikel 35	Grundsätze für den Erwerb von Wohneigentum	20
Artikel 36	Bedingungen für den Erwerb von Wohneigentum	20
LEISTUNGEN IM SCHEIDUNGSFALL	21	
Artikel 37	Scheidung	21
LEISTUNGEN BEIM AUSTRITT	22	
Artikel 38	Anspruch auf die Austrittsleistung	22
Artikel 39	Austrittsleistung	22
Artikel 40	Verwendung der Austrittsleistung	22
Artikel 41	Barauszahlung	23
Artikel 42	Unbezahlter Urlaub	23
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE LEISTUNGEN	24	
Artikel 43	Koordination mit anderen Sozialversicherungen	24
Artikel 44	Subrogation, Abtretung und Verpfändung	26
Artikel 45	Form und Zahlung der Leistungen	26
Artikel 46	Anpassung von Renten	26
Artikel 47	Verjährung	27
Artikel 48	Rückerstattung und Verrechnung	27
KAPITEL VI: FINANZIERUNG	28	
Artikel 49	Beiträge	28
Artikel 50	Reserven für künftige Beiträge des Unternehmens	28
Artikel 51	Einkäufe des Versicherten	29
Artikel 52	Vorfinanzierung einer vorzeitigen Alterspensionierung	30
Artikel 53	Einkäufe und freiwillige Beiträge des Unternehmens	31
Artikel 54	Freies Stiftungsvermögen	31

KAPITEL VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN **32**

Artikel 55	Dispositions transitoires	32
Artikel 56	Sicherheitsfonds	32
Artikel 57	Sanierungsmassnahmen	32
Artikel 58	Teilliquidation	33
Artikel 59	Änderungen	33
Artikel 60	Im Reglement nicht geregelte Fälle	33
Artikel 61	Anfechtungen	33
Artikel 62	Übersetzung	33
Artikel 63	Inkrafttreten	33

ANHANG I

KAPITEL I: DEFINITIONEN

Stiftung	: Favia, Vorsorgestiftung der Genfer Anwaltskammer und ihrer Mitarbeiter (Favia, Fondation de prévoyance de l'ordre des avocats de Genève et de leur personnel)
Unternehmen	: jeder Arbeitgeber, der Mitglied der Vorsorgestiftung ist
Angestellter	: Arbeitnehmer des Unternehmens
Selbstständig Erwerbender	: Selbstständiger Anwalt, welcher der Stiftung angeschlossen ist
Versicherter	: Angestellter oder selbstständig Erwerbender, welcher der Stiftung angeschlossen ist
Versicherer	: eine Versicherungseinrichtung, die der Versicherungsaufsicht unterstellt ist, oder eine gemäss den vom Bundesrat festgelegten Bestimmungen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung
Schlussalter	: das ordentliche Pensionierungsalter für die AHV
Rente	: mit Rente ist die jährliche Altersrente gemeint
BVG	: Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	: Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
AHV	: Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	: Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung
FZG	: Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
WEFV	: Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	: Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
OR	: Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

Der eingetragene Partner im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) ist hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten dem Ehegatten gleichgestellt. Vor diesem Hintergrund bedeutet:

Zivilstand	: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, in eingetragener Partnerschaft lebend
Ehegatte	: Ehegatte, eingetragener Partner oder Person, die mit dem Versicherten unmittelbar vor dessen Tod eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren gebildet hat oder die mit dem Versicherten unmittelbar vor dessen Tod eine Lebensgemeinschaft von weniger als 5 Jahren gebildet

hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern der Versicherte der Stiftung den Namen dieser Person zu seinen Lebzeiten schriftlich mitgeteilt hat und diese Person dem Stiftungsrat zum Zeitpunkt des Todes eindeutige und überzeugende Beweise vorlegt, dass eine Heirat bzw. die Schliessung einer eingetragenen Partnerschaft mit dem Versicherten zum Zeitpunkt seines Todes möglich gewesen wäre und dass diese Person nicht bereits eine Ehegattenrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht

verheiratet	:	verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend
Heirat	:	Heirat oder (Schliessung einer) eingetragene(n) Partnerschaft
Scheidung	:	Scheidung oder gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
Witwer/Witwe	:	überlebender Ehegatte

KAPITEL II: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

Favia, Vorsorgestiftung der Anwaltskammer Genf und ihrer Mitarbeiter (Favia, Fondation de prévoyance de l'ordre des avocats de Genève et de leur personnel) (nachfolgend "die Stiftung") in Genf, bezweckt, in Übereinstimmung mit ihren Statuten, die Mitglieder der Anwaltskammer Genf, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwälte, die einem Genfer Anwaltsbüro angehören oder ihre Tätigkeit in Genf regelmässig ausüben, und deren Personal sowie das Personal der Genfer Anwaltskammer gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes zu versichern und gewährleistet, dass die Leistungen im Minimum den BVG-Mindestleistungen entsprechen.

Durch die Eintragung in das Register für die berufliche Vorsorge bei der kantonalen Aufsichtsbehörde für Vorsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen in Genf hat die Stiftung gemäss Artikel 48 BVG den Status einer registrierten Vorsorgeeinrichtung, die an der Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge teilnimmt.

Artikel 2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

Er besteht aus acht Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre gewählt werden: vier vertreten die Unternehmen und werden von der Anwaltskammer ernannt, zwei vertreten die angestellten Rechtsanwälte und werden vom Jeune Barreau ernannt, und zwei vertreten die angestellten Versicherten, die keine Rechtsanwälte sind, und werden von diesen Versicherten gewählt. Zu Beginn jeder neuen Periode wählt der Stiftungsrat einen Präsidenten aus dem Kreis seiner Mitglieder.

Der abtretende Stiftungsrat organisiert die Wahlen. Er legt insbesondere das Wahldatum fest und teilt dieses den Wählern mindestens 60 Tage vorher mit. Erachtet es der Stiftungsrat im Hinblick auf die Repräsentativität als notwendig, kann er verschiedene Wahlkreise einführen.

Wahlberechtigt sind alle aktiven Versicherten, die keine Rechtsanwälte sind. Vorbehaltlich allfälliger durch den Stiftungsrat festgelegter Einschränkungen sind diese auch wählbar. Jeder wählbare Versicherte kann kandidieren, indem er spätestens 30 Tage vor dem Wahltag beim Stiftungsrat seine Kandidatur einreicht. Die Kandidatenliste wird den Wählern mindestens 15 Tage vor dem Wahltag mitgeteilt. Die Wahl erfolgt nach den vom Stiftungsrat festgelegten Modalitäten.

Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Die Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl sind Ersatzpersonen, die die Amtsinhaber, deren Mandat im Laufe der Amtsperiode ausläuft, in der sich aus ihrer Stimmenzahl ergebenden Reihenfolge ersetzen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Vertreter der Unternehmen und der angestellten Rechtsanwälte müssen Versicherte sein. Die Anwaltskammer und das Jeune Barreau können sie jederzeit des Amtes entheben und umgehend neue Vertreter bestellen, die die Amtsperiode ihrer Vorgänger beenden.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Er vertritt die Stiftung.
- 2) Er beschliesst Reglementsanpassungen.
- 3) Er ist für die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen dieses Reglements zuständig.
- 4) Er regelt die Fälle, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind.
- 5) Er definiert das Finanzierungssystem.
- 6) Er legt die technischen Elemente der Stiftung sowie die Zinssätze fest.
- 7) Er übernimmt die Vermögensverwaltung und die Verwaltung der Stiftung.
- 8) Er ernennt die mit der Stiftungsverwaltung beauftragten Personen und setzt sie ab.
- 9) Er kommentiert die Jahresrechnung.
- 10) Er bezeichnet die Revisionsstelle und den anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge.
- 11) Er kann Versicherungsverträge im Namen der Stiftung abschliessen, wobei die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.
- 12) Er kann Dritten Verwaltungs- und administrative Aufgaben übertragen.
- 13) Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit Verwaltungs-, administrativen und Kontrollaufgaben betrauten Drittpersonen müssen sich in ihren Tätigkeiten loyal verhalten.

Artikel 3 Risikoversicherung

Die Stiftung ist alleinige Versicherungsnehmerin, alleinige Schuldnerin der Versicherungsprämien und alleinige Begünstigte der Versicherungsleistungen aus den mit einem Versicherer abgeschlossenen Verträgen.

Artikel 4 Beziehungen mit dem Gesetz

Dieses Reglement regelt die Beziehungen zwischen der Stiftung einerseits und dem Unternehmen, den Angestellten, den Versicherten und den Leistungsbezügern andererseits.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesrechts in Sachen beruflicher Vorsorge.

KAPITEL III: BEITRITT

Artikel 5 Kreis der versicherten Personen

Alle Angestellten sind gemäss diesem Reglement ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres versichert. Alle selbstständig Erwerbenden sind gemäss diesem Reglement ab Inkrafttreten ihrer Anschlussvereinbarung und bis zum Inkrafttreten der Kündigung ihrer Anschlussvereinbarung versichert.

Nicht versichert sind jedoch:

- 1) Angestellte und selbstständig Erwerbende, deren jährlicher berücksichtigter Lohn im Sinne von Artikel 9 weniger als 75 Prozent der maximalen AHV-Rente beträgt. Bei Bezüger einer IV-Teilinvalidenrente, verringert sich diese Obergrenze proportional zur Resterwerbsfähigkeit. Diese Obergrenze kann über eine Sondervereinbarung mit der Stiftung gesenkt oder aufgehoben werden;
- 2) Angestellte, die für einen auf höchstens 3 Monate begrenzten Zeitraum angestellt wurden;
- 3) Angestellte und selbstständig Erwerbende, die das Schlussalter erreicht haben, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 21 (Aufschub der Pensionierung: Einstellung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Schlussalters);
- 4) Angestellte und selbstständig Erwerbende, die nach den Richtlinien der IV einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen, sowie Angestellte und selbstständig Erwerbende, die im Sinne des Artikels 26a BVG provisorisch weiterversichert sind;
- 5) Angestellte mit einer Nebentätigkeit, die im Rahmen des BVG für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bereits versichert sind oder die eine selbstständige hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;
- 6) auf ihr Gesuch hin, Angestellte, die in der Schweiz keine Tätigkeit ausüben oder deren Tätigkeit in der Schweiz nicht dauerhaft ist und die im Ausland über eine ausreichende Vorsorgedeckung verfügen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Koordination der Sozialversicherungssysteme zwischen der Schweiz, der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone;
- 7) Angestellte, für die das Unternehmen nicht zur Zahlung von AHV-Beiträgen verpflichtet ist.

Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Zusatzversicherung für die von anderen Arbeitgebern ausgerichteten Löhne.

Artikel 6 Beginn der Risikodeckung

Die Risiken Tod und Invalidität sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Versicherten gedeckt.

Das Altersrisiko ist ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Versicherten gedeckt. Das Altersrisiko kann über eine Sondervereinbarung mit der Stiftung schon früher gedeckt werden.

Artikel 7 Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung der Angestellten tritt am 1. Tag des Arbeitsverhältnisses in Kraft. Die Versicherung der selbstständig Erwerbenden tritt gemäss den Bestimmungen ihrer Anschlussvereinbarung in Kraft.

Wird ein Arbeitnehmer vom Unternehmen für einen auf höchstens 3 Monate begrenzten Zeitraum angestellt und das Arbeitsverhältnis anschliessend für die Dauer von mehr als 3 Monaten verlängert, tritt die Versicherung mit dem Tag in Kraft, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird. Wenn mehrere Anstellungen beim Unternehmen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, tritt die Versicherung ab dem Beginn des vierten Dienstmonats in Kraft.

Die Versicherung erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Kreis der versicherten Personen (Artikel 5). Der Versicherte geniesst weiterhin die Deckung, die ihm für die Risiken Tod und Invalidität garantiert wurde, bis er sich einer neuen Vorsorgeeinrichtung anschliesst, längstens jedoch bis einen Monat nach dem Erlöschen der Versicherung.

Artikel 8 Gesundheitsvorbehalte

Ist der Versicherte bei Beginn der Versicherung oder bei der Erhöhung der von der Stiftung versicherten Leistungen im Todes- oder Invaliditätsfall nicht vollständig erwerbsfähig, hat er die Stiftung unverzüglich darüber zu informieren. Eine solche Meldung muss vor allem erfolgen, wenn der Versicherte IV-Leistungen bezieht oder bei der IV einen Leistungsantrag gestellt hat, wenn der Versicherte Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung bezieht oder wenn er aus medizinischen Gründen ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist.

Die Stiftung oder ihr Versicherer kann vom neuen Versicherten verlangen, dass er einen Gesundheitsfragebogen ausfüllt und sich auf ihre Kosten bei einem von ihnen ausgesuchten oder anerkannten Arzt einer medizinischen Untersuchung unterzieht. Der Arzt kann sich auf die medizinischen Akten des Versicherten stützen.

Wenn aus dem Gesundheitsfragebogen oder der ärztlichen Untersuchung hervorgeht, dass erhöhte Risiken bestehen, können die Stiftung und der Versicherer schriftlich einen oder mehrere neue Vorbehalte in Bezug auf den Teil der Risikoleistungen festhalten, welche diejenigen übersteigen, die beim Beitritt in die Stiftung entsprechend der Freizügigkeitsleistung gedeckt waren. Allfällige medizinische Vorbehalte der früheren Vorsorgeeinrichtungen des Versicherten innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Aufnahme in die Stiftung, über die er die Stiftung gemäss Artikel 11 (Pflichten des neuen Versicherten) von sich aus informieren muss, gelten während der Mitgliedschaft des Versicherten bei der Stiftung weiterhin.

Die vorstehenden Absätze sind analog auf jegliche Erhöhung der von der Stiftung versicherten Leistungen im Todes- oder Invaliditätsfall anwendbar, namentlich infolge einer Erhöhung des jährlichen berücksichtigten Lohns (Artikel 9), von Einkäufen des Versicherten (Artikel 51 und 52) oder des Unternehmens (Artikel 53), einer Verteilung des freien Stiftungsvermögens (Artikel 54), einer Rückzahlung bezogener Mittel zum Erwerb von Wohneigentum (Artikel 36), eines Wiedereinkaufs nach einer Scheidung (Artikel 37), einer Reglementsänderung (Artikel 59), einer Änderung der Anhänge usw.

Vorbehalte gelten während höchstens 5 Jahren, wobei die Zeit von Vorbehalten, die betreffend die gleiche Ursache bei vorherigen Vorsorgeeinrichtungen allenfalls bereits bestanden, angerechnet wird.

Wenn der Versicherte während der Vorbehaltsdauer erwerbsunfähig wird oder stirbt, werden die Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen, deren Ursache Gegenstand des Vorbehalts war, auf die BVG-Mindestleistungen gekürzt. Die Kürzung bleibt über die restliche Vorbehaltsdauer hinaus sowie bis zum definitiven Erlöschen des Leistungsanspruchs bestehen.

Wenn der Versicherte die Stiftung bei seiner Aufnahme in die Stiftung oder bei der Erhöhung der Leistungen nicht über seine eingeschränkte Erwerbsfähigkeit informiert oder wenn er die Fragen zu seinem Gesundheitszustand ungenau oder unvollständig beantwortet hat, richtet die Stiftung nur die BVG-Mindestleistungen aus. Sie informiert den Versicherten über die definitive Kürzung der Leistungen innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie von den Fakten Kenntnis erlangt hat, welche die Kürzung begründen.

Artikel 9 Jährlicher berücksichtigter Lohn

Unter dem jährlichen berücksichtigten Lohn im Sinne dieses Reglements ist der jährliche Grundlohn des Angestellten bzw. das jährliche AHV-Einkommen des selbstständig Erwerbenden zu verstehen.

Gratifikationen, Prämien, Boni und ähnliche Leistungen sowie zeitweilige Lohnbestandteile wie Zulagen bei Heirat, Geburt, Überstunden, Sonderprämien für Spezialarbeit, die mit bestimmten Nachteilen oder Belastungen einhergeht (Sonntag, Nacht, Reiseweg usw.), fliessen bei der Bestimmung des jährlichen berücksichtigten Lohns nicht ein.

Für Angestellte mit unregelmässigem Salär oder unregelmässiger Arbeit legt das Unternehmen den jährlichen berücksichtigten Lohn fest:

- 1) Beim Beitritt zur Stiftung: pauschal, auf der Basis des jährlichen berücksichtigten Durchschnittslohns der entsprechenden Arbeitskategorie.
- 2) Später: auf der Basis des letzten jährlichen berücksichtigten Lohns unter Einbezug der bei der Festsetzung des neuen jährlichen berücksichtigten Lohns bereits vereinbarten Änderungen.

Über eine Sondervereinbarung mit der Stiftung kann das Unternehmen den der Stiftung angekündigten jährlichen berücksichtigten Lohn für alle Arbeitnehmer oder für eine oder mehrere nach objektiven Kriterien definierte Arbeitnehmergruppe(n) nach oben begrenzen. Die Obergrenze darf in diesem Fall nicht unter dem Dreifachen der AHV-Höchstrente liegen.

Der selbstständig Erwerbende kann den berücksichtigten Teil seines Jahreseinkommen, den er der Stiftung ankündigt, selbst bestimmen.

Der jährliche berücksichtigte Lohn wird am Tag des Beitritts zur Stiftung und danach an jedem 1. Januar bestimmt.

Artikel 10 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn dient als Grundlage für die Berechnung der versicherten Leistungen und der Beiträge.

Der versicherte Lohn ist im Anhang II definiert. Er unterliegt in jedem Fall der in Artikel 79c BVG festgelegten Beschränkung.

Ist der tatsächlich vom Versicherten bezogene Lohn infolge eines Unfalls, von Krankheit, Mutterschaft oder ähnlichen Umständen vorübergehend geringer, wird der versicherte Lohn mindestens während der Dauer der gesetzlichen Verpflichtung des Unternehmens zur Lohnfortzahlung gemäss Artikel 324a und 329f OR beibehalten.

Eine Änderung des versicherten Lohns, die nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls (Tod, Beginn der Erwerbsunfähigkeit) erfolgt, wird bei der Berechnung der geschuldeten Leistungen für diesen Versicherungsfall nicht berücksichtigt.

KAPITEL IV: INFORMATIONSPFLICHTEN

Artikel 11 Pflichten des neuen Versicherten

Beim Eintritt in die Stiftung sorgt der Versicherte dafür, dass die Austrittsleistung der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitspoliceen oder -konten unverzüglich an die Stiftung überwiesen werden.

Er muss der Stiftung sämtliche Angaben im Zusammenhang mit seiner beruflichen Vorsorge offenlegen, insbesondere:

- 1) die Summe(n), die der Stiftung gemäss Absatz 1 zu überweisen ist/sind, sowie die Angaben über die Vorsorgeeinrichtungen, die eine Überweisung vornehmen müssen;
- 2) allfällige medizinische Vorbehalte, die die früheren Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem Versicherten angebracht hatten, sowie die betreffenden Daten des Inkrafttretens;
- 3) die Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit.

Wenn der Versicherte im Sinne von Artikel 7 (Beginn und Ende der Versicherung) zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung nicht vollständig erwerbsfähig ist, hat er die Stiftung unverzüglich darüber zu informieren. Eine solche Meldung muss vor allem erfolgen, wenn der Versicherte IV-Leistungen bezieht oder bei der IV einen Leistungsantrag gestellt hat, wenn der Versicherte Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung bezieht oder wenn er aus medizinischen Gründen ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist.

Der Versicherte überzeugt sich davon, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die eine Überweisung vornehmen müssen, die Stiftung zum Zeitpunkt der Überweisung über folgende Punkte informieren:

- 1) die Höhe seines Altersguthabens gemäss Artikel 15 BVG;
- 2) den Betrag seiner Austrittsleistung im Alter von 50 Jahren, falls er das 50. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1994 vollendet hat;
- 3) den Betrag seiner Austrittsleistung zum Zeitpunkt seiner Heirat, falls er nach dem 31. Dezember 1994 geheiratet hat;
- 4) den Betrag seiner ersten Austrittsleistung seit dem 1. Januar 1995 und das entsprechende Berechnungsdatum;
- 5) den Betrag allfälliger Vorbezüge im Sinne von Artikel 36 (Bedingungen für den Erwerb von Wohneigentum), die von früheren Vorsorgeeinrichtungen gewährt wurden, sofern sie noch nicht vollständig zurückgezahlt wurden, das betroffene Altersguthaben im Sinne von Artikel 15 BVG, die Bezeichnung der betreffenden Immobilie sowie das Datum des letzten Vorbezugs;
- 6) allfällige Leistungen, die gemäss Artikel 36 (Bedingungen für den Erwerb von Wohneigentum) verpfändet wurden, die Bezeichnung der betreffenden Immobilie sowie den Namen und die Angaben des Pfandgläubigers;
- 7) die Beträge der eventuellen Einkäufe des Versicherten in den 3 Jahren vor seinem Beitritt zur Stiftung.

Artikel 12 Pflichten des Versicherten während seiner Mitgliedschaft

Der Versicherte muss der Stiftung jegliche Änderung seines Zivilstandes (Heirat, Wiederheirat, Scheidung, Verwitwung, Schliessung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft) umgehend mitteilen.

Er hat die Stiftung umgehend über Geburten, Anerkennungen, Adoptionen oder Todesfälle von Kindern sowie über die Fortsetzung oder den Abschluss der Berufsausbildung jedes Kindes zwischen 18 und 25 Jahren zu informieren.

Ausserdem muss der Versicherte die Stiftung informieren, wenn weitere Vorsorgeverhältnisse bestehen und die Summe der bei der beruflichen Vorsorge angegebenen Löhne den in Artikel 79c BVG festgelegten Grenzbetrag überschreitet.

Artikel 13 Pflichten der Leistungsbezüger

Sämtliche Tatsachen, die einen Einfluss auf die Versicherung haben, müssen der Stiftung vom Versicherten oder von den Leistungsbezügern umgehend gemeldet werden, insbesondere:

- 1) Invaliditätsfälle und Änderungen des Invaliditätsgrades;
- 2) Tod eines Versicherten oder eines Rentenbezügers;
- 3) Abschluss der Berufsausbildung sowie Tod eines Kindes, das eine Kinderrente bezieht, bzw. Wiederaufnahme einer Berufsausbildung und Geburt eines Kindes, das Anspruch auf eine Kinderrente hat;
- 4) Zivilstandsänderungen eines Rentenbezügers (Heirat oder Wiederheirat, Scheidung, Verwitwung, Schliessung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft);
- 5) Anpassungen von Leistungen Dritter gemäss Artikel 43 (Koordination mit anderen Sozialversicherungen).

Artikel 14 Nichteinhaltung der Informationspflichten

Die Stiftung kann sich weigern, Leistungen auszurichten, wenn der Versicherte oder die Anspruchsberechtigten ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen sind. Die gesetzlichen Mindestleistungen bleiben vorbehalten.

Die Stiftung kann verlangen, dass als Nachweis des Leistungsanspruchs Originaldokumente vorgelegt werden. Wenn der Leistungsbezüger dieser Pflicht nicht nachkommt, ist die Stiftung bevollmächtigt, die Zahlung von Leistungen auszusetzen oder gar einzustellen.

Artikel 15 Informationen für die Versicherten

Die Stiftung stellt jährlich einen Vorsorgeausweis aus, auf dem die versicherten Leistungen aufgeführt sind.

Falls die Angaben auf dem Vorsorgeausweis von den aus diesem Reglement hervorgehenden Angaben abweichen, gelten letztere.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten nach den Bestimmungen der Artikel 86b BVG und 48c BVV 2 in regelmässigen Abständen informiert werden.

KAPITEL V: LEISTUNGEN

Artikel 16 Leistungsarten

Die Stiftung garantiert die folgenden Leistungen vorbehaltlich der Koordinationsbestimmungen (Artikel 43).

Bei der Pensionierung:

- 1) Altersrente und/oder Alterskapital
- 2) Pensionierten-Kinderrente
- 3) AHV-Vorschuss

Im Invaliditätsfall:

- 4) temporäre Invalidenrente
- 5) Invaliden-Kinderrente
- 6) Befreiung von der Beitragszahlungspflicht

Im Todesfall:

- 7) Ehegattenrente
- 8) Waisenrente
- 9) Todesfallkapital

Im Rahmen der Wohneigentumsförderung:

- 10) Verpfändung
- 11) Vorbezug

Im Scheidungsfall:

- 12) Transfer zur Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten
- 13) Scheidungsrente

Beim Austritt:

- 14) Austrittsleistung

Artikel 17 Sparkonto

Für jeden Versicherten eröffnet die Stiftung ein Sparkonto für folgende Guthaben:

- 1) die an die Stiftung überwiesenen Eintrittsleistungen sowie die Einkäufe im Sinne von Artikel 51; die Einkäufe im Sinne von Artikel 52 (Vorfinanzierung einer vorzeitigen Alterspensionierung) werden auf einem separaten Unterkonto verwaltet;
- 2) die Spargutschriften gemäss Artikel 49 (Beiträge) für die Zeitdauer, während welcher der Versicherte Mitglied der Stiftung ist;
- 3) allfällige freiwillige Beiträge des Unternehmens (Artikel 53) oder allfällig freies Stiftungsvermögen (Artikel 54);
- 4) die Zinsen, deren Satz jährlich vom Stiftungsrat festgelegt wird. Dieser kann den Zinssatz nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgrund der finanziellen Situation der Stiftung festlegen. Die während des

betreffenden Kalenderjahres aufgelaufenen Spargutschriften tragen keine Zinsen.

Zahlungen, die gemäss Artikel 36 (Bedingungen für den Erwerb von Wohneigentum) und Artikel 37 (Scheidung) erfolgen, werden vom Sparkonto abgebucht oder diesem gutgeschrieben.

LEISTUNGEN BEI DER PENSIONIERUNG

Artikel 18 Alterspensionierung: Einstellung der Erwerbstätigkeit mit Erreichen des Schlussalters

Der Versicherte, der mit Erreichen des Schlussalters aus dem Unternehmen austritt bzw. seine selbstständige Erwerbstätigkeit einstellt, hat ab dem 1. Tag des Monats, der auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. die Einstellung der selbstständigen Erwerbstätigkeit folgt, Anspruch auf Altersleistungen.

Artikel 19 Vorzeitige Alterspensionierung: Ausscheiden aus dem Kreis der Versicherten vor Erreichen des Schlussalters

Der Versicherte, der vor Erreichen des Schlussalters aus dem Kreis der Versicherten (Artikel 5) ausscheidet, jedoch frühestens am letzten Tag des Monats, in dem er das 58. Altersjahr vollendet, überweist keine Beiträge mehr. Er hat die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

- 1) sofortige Auszahlung seiner Altersleistungen;
- 2) eine Austrittsleistung gemäss Artikel 38 (Anspruch auf die Austrittsleistung), wenn er weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich bei der Arbeitslosenversicherung meldet.

Der Altersrentenbezüger der Stiftung, der das ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat, kann einen AHV-Vorschuss beantragen. Der AHV-Vorschuss wird ab dem Zeitpunkt, in dem der Bezüger Anspruch auf eine Altersrente hat, bis zum Erlöschen dieses Anspruchs, längstens jedoch bis zum Erreichen des bei der Pensionierung geltenden ordentlichen AHV-Rentenalters ausbezahlt.

Der Versicherte legt die Höhe des AHV-Vorschusses selbst fest. Der Vorschuss, der die maximale AHV-Rente nicht übersteigen darf, ist jedoch insofern beschränkt, als dass die entsprechende Rückzahlung nicht mehr als 50 Prozent der von der Stiftung bezahlten Altersrente betragen darf. Der AHV-Vorschuss wird monatlich mit der Altersrente ausbezahlt.

Die Finanzierung des AHV-Vorschusses durch den Rentenbezüger erfolgt durch eine Reduktion seines gemäss Artikel 22 in eine Rente umzuwandelnden Sparkontoguthabens. Stirbt der Rentenbezüger vor Eintritt des zum Zeitpunkt der Pensionierung geltenden ordentlichen AHV-Rentenalters, zahlt die Stiftung dem überlebenden Ehegatten und bei dessen Fehlen den Anspruchsberechtigten im Sinne von Artikel 34 (Todesfallkapital) ein Todesfallkapital. Die Modalitäten für die Reduktion des Sparkontos und die Bestimmung des Todesfallkapitals sind im Anhang I festgehalten.

Artikel 20 Vorzeitige Teilalterspensionierung: Reduktion des Beschäftigungsgrads vor Erreichen des Schlussalters

Auf eigenen Antrag werden Versicherte, die ihren Beschäftigungsgrad nach dem letzten Tag des Monats reduzieren, in dem sie ihr 58. Lebensjahr vollenden, zwecks Anwendung von Artikel 19 proportional zur Reduktion ihres Beschäftigungsgrads vorzeitig pensionierten Versicherten gleichgestellt. Dabei werden ausschliesslich die beiden ersten Reduktionen des Beschäftigungsgrads berücksichtigt.

Versicherte, deren jährlicher berücksichtigter Lohn (Artikel 9) sich nach dem letzten Tag des Monats, in dem sie ihr 58. Lebensjahr vollenden, um höchstens 50 Prozent reduziert, können auf eigenen Antrag und mit Zustimmung des Unternehmens, wenn sie Arbeitnehmer sind, beantragen, dass ihr versicherter Lohn (Artikel 10) höchstens bis zum Erreichen des Schlussalters ganz oder teilweise unverändert beibehalten wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie für eine während der frei gewordenen Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit keiner Vorsorgeeinrichtung beigetreten sind. Wenn der Versicherte Angestellter ist, für den Teil des versicherten, künstlich aufrechterhaltenen Lohns, geht die Zahlung des gesamten Beitrags (Anteil Versicherter und Anteil Unternehmung) zu seinen Lasten, dies unter Vorbehalt einer gegenteiligen Vereinbarung mit der Unternehmung, wobei der Beitrag des Versicherten ausnahmslos durch die Unternehmung an die Stiftung überwiesen wird.

Artikel 21 Aufschub der Pensionierung: Einstellung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Schlussalters

Wenn der Versicherte nach Erreichen des Schlussalters weiterhin beim Unternehmen angestellt ist bzw. seine selbstständige Erwerbstätigkeit bei Erreichen des Schlussalters nicht einstellt, kann er:

- 1) die Auszahlung seiner Altersleistungen ab dem 1. Tag des Monats nach Erreichen des Schlussalters verlangen. Nach Erreichen des Schlussalters werden dann keine Beiträge mehr erhoben;
- 2) die Auszahlung seiner Altersleistungen aufschieben, solange das Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen andauert bzw. die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht eingestellt wird, längstens jedoch bis 5 Jahre nach Eintritt des Schlussalters. Der Teil seines Sparkontos wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 17 bis zum Ende der Aufschubzeit Zinsen tragen.

Soweit der Versicherte und, wenn er Arbeitnehmer ist, das Unternehmen nichts anderes beschlossen haben, werden nach Erreichen des Schlussalters keine Beiträge mehr erhoben.

Stirbt der Versicherte während der Aufschubzeit, während der keine Beiträge erhoben werden, wird er als Bezüger einer Altersrente betrachtet, und die Hinterlassenenleistungen werden aufgrund der Höhe der aufgeschobenen Altersrente bestimmt, wie sie am 1. Tag des Monats nach dem Tod des Versicherten gewesen wäre.

Stirbt der Versicherte während der Aufschubzeit, während der Beiträge erhoben werden, wird er als erwerbstätig betrachtet. Übersteigt der Barwert der versicherten Hinterlassenenleistungen das Guthaben auf dem Sparkonto zum Zeitpunkt des Todes, werden diese Leistungen

proportional gekürzt, sodass ihr Barwert wieder dem Betrag auf dem Sparkonto entspricht.

Tritt der Versicherte aus dem Unternehmen aus oder stellt seine selbstständige Erwerbstätigkeit ein, gilt Artikel 18 analog.

Artikel 22 Altersrente

Die Altersrente errechnet sich durch die Umwandlung des Sparkontobetrages bei Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen in eine Altersrente.

Der Umwandlungssatz für die Errechnung der Altersrente hängt vom Alter und vom Geschlecht des Versicherten ab. Er ist im Anhang I dokumentiert.

Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt.

Artikel 23 Pensionierten-Kinderrente

Die Altersrente umfasst die minimale Pensionierten-Kinderrente gemäss Artikel 17 BVG, deren separate Auszahlung der Rentenbezüger verlangen kann.

Die separat ausgezahlte Kinderrente wird von der reglementarischen Altersrente abgezogen, wenn diese die minimale Altersrente gemäss BVG übersteigt.

Artikel 24 Alterskapital

Statt einer Altersrente kann der Versicherte die Auszahlung eines Alterskapitals verlangen, das seinem gesamten Sparkontoguthaben oder einem Teil davon zum Zeitpunkt des Beginns des Leistungsanspruchs entspricht. Er muss der Stiftung seine Entscheidung mindestens 3 Monate zuvor schriftlich mitteilen und die Höhe der gewünschten Kapitalauszahlung angeben. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bedarf, falls der Versicherte verheiratet ist, der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten.

Für den Teil der Altersleistung, für welchen das Reglement, dessen Anhänge oder die mit der Stiftung abgeschlossene Anschlussvereinbarung die Kapitalauszahlung auferlegt, ist für verheiratete Versicherte die schriftliche Zustimmung des Ehegatten obligatorisch. Die Frist zur Berechnung von eventuellen Zinsen läuft erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem die Stiftung über diese schriftliche Zustimmung verfügt.

Abweichend von den obigen Bestimmungen und in Bezug auf den Teil des Sparkontos, der den Einkäufen entspricht, die der Versicherte gemäss Artikel 51 (Einkäufe des Versicherten) und Artikel 52 (Vorfinanzierung einer vorzeitigen Alterspensionierung) in den 3 Jahren vor dem Beginn des Rentenanspruchs getätigt hat, kann der Versicherte keine Auszahlung des Alterskapitals erhalten, ausser wenn es sich dabei um Einkäufe gemäss Artikel 37 (Scheidung) handelt.

Der Versicherte kann sich den Teil der Altersleistung, die einer Invalidenleistung folgt, weder ganz noch teilweise als Alterskapital auszahlen lassen, unabhängig davon, ob er zum Zeitpunkt seiner Antragstellung Invalidenleistungen beanspruchte oder nicht. Dasselbe gilt, wenn die Auszahlung der Invalidenrente aufgrund von Artikel 26 aufgeschoben wurde.

Für den Teil der Altersleistungen, die in Form von Alterskapital ausgezahlt wurden, ist die Stiftung von der Zahlung jeglicher anderer Leistungen befreit.

INVALIDENLEISTUNGEN

Artikel 25 Anspruch auf Invalidenleistungen

Anspruch auf Invalidenleistungen haben folgende Personen, sofern sie nicht bereits Altersleistungen der Stiftung beziehen oder sie nicht einen Aufschub der Auszahlung ihrer Altersrente beantragt haben:

- 1) Versicherte, die von der IV als zu mindestens 25 Prozent invalid anerkannt sind und bei der Stiftung versichert waren, als die Erwerbsunfähigkeit eintrat, deren Ursache zur Invalidität geführt hat;
- 2) Versicherte, die infolge einer angeborenen Behinderung – oder einer vor der Volljährigkeit eingetretenen Invalidität – zu Beginn der Erwerbstätigkeit beim Unternehmen zwischen 20 und 40 Prozent erwerbsunfähig und bei der Stiftung versichert waren, als die Erwerbsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, sich verschlimmert hat.

Die Invalidenleistungen errechnen sich proportional zum IV-Invaliditätsgrad. Dabei gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- 1) Bei einer Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25 Prozent besteht kein Leistungsanspruch.
- 2) Bei einer Erwerbsunfähigkeit von 70 Prozent oder mehr besteht Anspruch auf die volle Leistung.

Die Stiftung kann jedoch den Entscheid der IV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anfechten und die Ausrichtung jeglicher Invalidenleistungen verweigern, bis das zuständige Gericht ein entsprechendes Urteil gefällt hat.

Artikel 26 Temporäre Invalidenrente

Die volle Invalidenrente ist im Anhang II definiert.

In Abweichung zu den obigen Bestimmungen und zu den Bestimmungen von Artikel 25 beschränken sich die Invalidenrente sowie die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen auf die Mindestanforderungen des BVG für diejenigen Versicherten, die infolge einer angeborenen Behinderung – oder einer vor der Volljährigkeit eingetretenen Invalidität – zu Beginn der Erwerbstätigkeit beim Unternehmen zwischen 20 und 40 Prozent erwerbsunfähig und bei der Stiftung versichert waren, als die Erwerbsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, sich verschlimmert hat.

Die Auszahlung der Invalidenrente erfolgt ab dem 1. Tag des Monats nach Ablauf einer Wartefrist von 12 Monaten, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Versicherte Anrecht auf eine Invalidenrente der IV hat. Die Wartefrist beginnt mit dem Eintreten der Erwerbsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Die vor Ablauf der Wartefrist fällig werdende minimale Invalidenrente gemäss BVG ist garantiert.

Die Auszahlung dieser Rente wird jedoch auf den Anfang des Monats aufgeschoben, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte nicht mehr seinen vollen Lohn oder eine Erwerbsausfallentschädigung von mindestens 80 Prozent seines entgangenen Einkommens bezieht; wenn der Versicherte Angestellter ist, muss diese Entschädigung mindestens zur Hälfte vom Unternehmen finanziert worden sein.

Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, unter Vorbehalt von Art. 26a BVG, wenn die Invalidität nicht mehr besteht oder wenn der Bezüger stirbt, spätestens aber beim Erreichen des zum Zeitpunkt des Eintretens der Erwerbsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, geltenden Schlussalters, ab dem der Versicherte Anspruch auf den Bezug der Altersrente hat.

Artikel 27 Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente und die Anspruchsvoraussetzungen sind im Anhang II definiert.

Artikel 28 Befreiung von der Beitragszahlung

Bei Erwerbsunfähigkeit werden der Versicherte und, wenn er Arbeitnehmer ist, das Unternehmen von der Beitragszahlung befreit, und zwar vom 1. Tag des Monats an, der auf den Ablauf einer Wartefrist von 12 Monaten folgt, die mit dem Eintreten der Erwerbsunfähigkeit beginnt.

Nach Ablauf dieser Frist garantiert die Stiftung die Zahlung der Spargutschriften (vgl. Artikel 17) auf das Sparkonto des Versicherten. Diese Gutschriften werden aufgrund des versicherten Lohns und der zum Zeitpunkt des Eintretens der Erwerbsunfähigkeit geltenden Sätze bestimmt. Sonderbedingungen können in den Anhängen aufgeführt sein.

Artikel 29 Teilinvalidität

Bei Teilinvalidität wird das Sparkonto gemäss den Bestimmungen von Artikel 25 in Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad aufgeteilt.

Der Teil des Sparkontos, der dem Invaliditätsgrad des Versicherten entspricht, wird von der Stiftung gemäss Artikel 28 aufgrund des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Eintretens der Erwerbsunfähigkeit bezogen auf den Invaliditätsgrad weiterhin gespiesen.

Der Teil des Sparkontos, der sich auf die Erwerbstätigkeit des Versicherten bezieht, wird aufgrund des versicherten Lohns entsprechend der Restaktivität des Versicherten (Artikel 10) gespiesen.

Wenn ein Versicherter mit Anspruch auf Teilinvalidenleistungen aus dem Kreis der Versicherten ausscheidet (Artikel 5), untersteht er den Bestimmungen von Artikel 38 ff (Anspruch auf die Austrittsleistung) für den Teil des Sparkontos, der seinem Beschäftigungsgrad entspricht.

LEISTUNGEN IM TODESFALL

Artikel 30 Ehegattenrente

Im Todesfall des oder der verheirateten Versicherten hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente. Dem Ehegatten gleichgestellt ist die Person, die mit dem Versicherten unmittelbar vor dessen Tod eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren gebildet hat oder die mit dem Versicherten unmittelbar vor dessen Tod eine Lebensgemeinschaft von weniger als 5 Jahren gebildet hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern der Versicherte der Stiftung den Namen dieser Person zu seinen Lebzeiten schriftlich mitgeteilt hat und diese Person dem Stiftungsrat zum Zeitpunkt des Todes überzeugende Beweise vorlegt, dass eine Heirat bzw. die Schliessung einer eingetragenen Partnerschaft mit dem Versicherten zum Zeitpunkt seines Todes möglich gewesen wäre und sofern diese Person nicht bereits eine Ehegattenrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung erhält.

Die Ehegattenrente im Falle des Todes vor dem Anspruch auf Altersleistungen ist im Anhang II definiert.

In Abweichung zu den obigen Bestimmungen beschränken sich die Ehegattenrente sowie die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen auf die Mindestanforderungen des BVG für diejenigen Versicherten, die infolge einer angeborenen Behinderung – oder einer vor der Volljährigkeit eingetretenen Invalidität – zu Beginn der Erwerbstätigkeit beim Unternehmen zwischen 20 und 40 Prozent erwerbsunfähig und bei der Stiftung versichert waren, als die Erwerbsunfähigkeit, die zum Tod geführt hat, sich verschlimmert hat.

Die Ehegattenrente entspricht mindestens dem Sparkontoguthaben (Artikel 17), das gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung in eine Ehegattenrente umgewandelt wird.

Beim Tod eines Altersrentenbezügers der Stiftung beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der ausgezahlten Altersrente. Wenn der Unterschied zwischen dem Jahrgang des Ehegatten und demjenigen des Versicherten mehr als 10 Jahre beträgt, wird die Ehegattenrente um 3% pro Jahr, welches diese 10 Jahre überschreitet, reduziert. Bei der (Wieder-)Heirat eines Altersrentenbezügers ist keine Ehegattenrente versichert, wenn der Todesfall weniger als zwei Jahre nach der (Wieder-)Heirat eintritt. Das gilt auch, wenn weniger als zwei Jahre zwischen der schriftlichen Bezeichnung einer Person als potenzieller Anspruchsberechtigter einer Ehegattenrente und dem Tod des Altersrentenbezügers liegen. In allen Fällen erbringt die Stiftung die gemäss BVG geschuldeten Leistungen.

Die Rente wird dem Ehegatten ab dem 1. Tag des Monats ausgezahlt, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens aber, wenn der Anspruch auf die volle Lohnzahlung erlischt. Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der Ehegatte stirbt oder in dem er (wieder) heiratet. Bei einer (Wieder-)Heirat wird dem überlebenden Ehegatten eine einmalige Vergütung ausgerichtet, die dem dreifachen Betrag der Ehegatten-Jahresrente entspricht.

Artikel 31 Anspruch des überlebenden geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte, der mindestens zehn Jahre mit dem Verstorbenen verheiratet war und dem das Scheidungsurteil gemäss Art. 124e Abs. 1, 126 Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG eine Rente zugesprochen hat, wird dem Ehegatten gleichgestellt, sofern er dies bei der Stiftung beantragt und eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- 1) Er muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen.
- 2) Er ist mindestens 45 Jahre alt.

Der Anspruch des geschiedenen Ehegatten bleibt ebenso lange bestehen, wie die bei der Scheidung zugesprochene Rente hätte gezahlt werden müssen.

Die Ehegattenrente für den geschiedenen Ehepartner ist auf die gesetzlichen BVG-Mindestleistungen beschränkt.

Sie wird gegebenenfalls um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Renten der übrigen Sozialversicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Die Hinterlassenenrenten der AHV werden lediglich in die Berechnung einbezogen, wenn sie einen eigenen Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder auf eine Altersrente der AHV übersteigen.

Der geschiedene Ehegatte, der vor 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslangen Rente bezogen und keine Umwandlung in eine lebenslange Rente im Sinne von Art. 124a ZGB beantragt hat, hat gemäss den am 31. Dezember 2016 in Kraft tretenden reglementarischen Bestimmungen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente für geschiedene Ehegatten.

Die Auszahlung von Leistungen an den geschiedenen Ehegatten hat eine Kürzung der Leistungen zur Folge, die dem Ehegatten versicherungstechnisch zustehen. Sie entsprechen aber auf jeden Fall mindestens den gemäss BVG vorgesehenen Leistungen.

Artikel 32 Kapitalabfindung anstelle einer Ehegattenrente

Der überlebende Ehegatte eines erwerbstätigen oder invaliden Versicherten kann anstelle der Ehegattenrente eine Kapitalauszahlung wählen, die sich auf 80 Prozent der mathematischen Reserve der geschuldeten Ehegattenrente beläuft, mindestens aber dem Sparkontoguthaben des Versicherten am Ende des Monats, in dem er gestorben ist, entspricht.

Der überlebende Ehegatte muss dies innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod seines Ehegatten schriftlich bei der Stiftung beantragen. Allfällige bereits ausgerichtete Ehegattenrentenbeträge werden von der Kapitalzahlung abgezogen. Mit der Auszahlung des Kapitals erlischt jeglicher Anspruch des überlebenden Ehegatten gegenüber der Stiftung.

Artikel 33 Waisenrente

Tritt der Tod des Versicherten vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ein, hat die Waise Anspruch auf eine im Anhang II definierte Rente.

In Abweichung zu den obigen Bestimmungen beschränken sich die Waisenrente sowie die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen auf die

Mindestanforderungen des BVG bei denjenigen Versicherten, die infolge einer angeborenen – zu oder einer vor der Volljährigkeit eingetretenen Invalidität zu Beginn der Erwerbstätigkeit beim Unternehmen zwischen 20 und 40 Prozent erwerbsunfähig und bei der Stiftung versichert waren, als die Erwerbsunfähigkeit, die zum Tod geführt hat, sich verschlimmert hat.

Beim Tod des Altersrentenbezügers der Stiftung beträgt die Waisenrente 20 Prozent der ausgezahlten Altersrente.

Die Waisenrente wird jedem Kind unter 18 Jahren bzw. jedem Kind unter 25 Jahren ausgerichtet, das seine Lehre oder sein Studium noch nicht beendet hat oder im Sinne der IV vollinvalide ist. Die Auszahlung erfolgt erstmals am 1. Tag des Monats, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens aber, wenn der Anspruch auf Auszahlung des vollen Lohns erlischt. Die Rente erlischt am Ende des Monats, in dem die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 34 Todesfallkapital

Stirbt der Versicherte vor dem Beginn des Altersrentenanspruchs und hat er keinen Ehegatten im Sinne von Artikel 30 (Ehegattenrente), wird die zum Zeitpunkt seines Todes auf seinem Sparkonto angesammelte Summe, mindestens aber das im Anhang II definierte Kapital, abzüglich allfälliger Einmalprämien zur Finanzierung der Rente des geschiedenen Ehegatten (Artikel 31), den nachfolgend aufgeführten Anspruchsberechtigten als Todesfallkapital ausgezahlt:

- 1) zu gleichen Teilen an die Kinder des Versicherten, die gemäss Artikel 33 Anspruch auf eine Waisenrente haben; andernfalls
- 2) zu gleichen Teilen an die natürlichen Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes aufkam, sofern der Versicherte der Stiftung diese Unterstützung zu Lebzeiten schriftlich begründet hat und diese Personen dem Stiftungsrat für den Gewährungsentscheid des Todesfallkapitals überzeugende Beweise vorlegen, andernfalls
an die Person, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft führte, die mindestens 5 Jahre dauerte, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern der Versicherte der Stiftung den Namen dieser Person zu Lebzeiten schriftlich mitgeteilt hat und diese Person dem Stiftungsrat für den Gewährungsentscheid des Todesfallkapitals überzeugende Beweise vorlegt; andernfalls
- 3) zu gleichen Teilen an die Kinder des Versicherten, die gemäss Artikel 33 keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben; andernfalls
zu gleichen Teilen an seinen Vater und seine Mutter; andernfalls
zu gleichen Teilen an seine Brüder und Schwestern; andernfalls
- 4) lediglich die Hälfte des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen an seine Neffen und Nichten.

Obwohl der Versicherte die Prioritätenfolge der oben aufgeführten vier Klassen von Anspruchsberechtigten nicht verändern darf, steht es ihm frei, innerhalb der einzelnen Klassen eine spezielle Begünstigtenklausel zu definieren, in der die Person(en) bezeichnet wird/werden, der/denen er das Todesfallkapital zuteilen möchte. Er bezeichnet diese Personen namentlich

in einem an die Stiftung adressierten Brief und legt den Anteil des Todesfallkapitals fest, den jede Person erhalten soll. Der Versicherte kann diese spezielle Begünstigtenklausel jederzeit widerrufen.

In allen übrigen Fällen gilt das Todesfallkapital als erworbenes Vermögen der Stiftung.

LEISTUNGEN IM RAHMEN DER WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG

Artikel 35 Grundsätze für den Erwerb von Wohneigentum

Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für:

- 1) Erwerb und Erstellung von privatem Wohneigentum,
- 2) Beteiligungen am Wohneigentum (Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft, Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft),
- 3) Amortisation oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung oder das Haus, die/das der Versicherte für den Eigenbedarf nutzt. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Die Finanzierung von Zweitwohnungen ist ausgeschlossen.

Zulässige Formen von Wohneigentum sind:

- 1) Eigentum,
- 2) Miteigentum (namentlich Stockwerkeigentum),
- 3) Eigentum mit dem Ehegatten zu gesamter Hand,
- 4) selbstständiges und dauerndes Baurecht.

Artikel 36 Bedingungen für den Erwerb von Wohneigentum

Im Rahmen der in Artikel 35 definierten Grundsätze kann der erwerbstätige Versicherte spätestens 3 Jahre vor Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente und mit der schriftlichen Zustimmung seines Ehegatten, falls er verheiratet ist, folgende Ansprüche geltend machen:

- 1) den Vorbezug der gesamten oder eines Teils seiner Austrittsleistung;
- 2) die Verpfändung des Anspruchs auf seine Leistungen.

Ausser beim Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft und bei ähnlichen Beteiligungen beträgt der Mindestbetrag für den Vorbezug CHF 20'000.

Ist der Versicherte über 50 Jahre alt, beschränkt sich der Vorbezug auf den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge:

- 1) die Austrittsleistung im Alter von 50 Jahren oder
- 2) die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Vorbezugs.

Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis des Versicherten direkt an den Verkäufer,

Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b WEFV Berechtigten aus. Beim Kauf von Wohneigentum ist auch eine Auszahlung des Vorbezugs an den Notar möglich, sofern dieser der Stiftung bescheinigt hat, dass er den gesamten Vorbezug selbst an die im vorherigen Satz bezeichneten Personen weiterleitet. Eine Auszahlung an den Versicherten ist ausgeschlossen.

Bei einem Vorbezug werden die garantierten Leistungen entsprechend gekürzt.

Der Versicherte kann den bezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, bis ein Versicherungsfall eintritt oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung, spätestens jedoch bis 3 Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten. Bei einer Rückzahlung werden die garantierten Leistungen entsprechend erhöht.

Der Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge ist durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie durch allfällige vom Stiftungsrat festgelegte Anwendungsbestimmungen geregelt. Besondere Einschränkungen können gelten, wenn die Stiftung eine Unterdeckung aufweist (Artikel 57).

LEISTUNGEN IM SCHEIDUNGSFALL

Artikel 37 Scheidung

Bei der Scheidung eines aktiven Versicherten entscheidet das Gericht, ob ein Teil der Austrittsleistung, die während der Dauer der Ehe erworben wurde, an die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten übertragen werden muss. Im Falle einer Übertragung werden die versicherten Leistungen entsprechend gekürzt. Der übertragene Anteil kann vom Versicherten bis zur teilweisen oder vollständigen Auszahlung seiner Altersleistungen zurückgekauft werden. Die Feststellung der Steuerabzugsfähigkeit des Rückkaufs obliegt dem Versicherten.

Bei der Scheidung eines Versicherten, der eine temporäre Invalidenrente bezieht, entscheidet das Gericht, ob ein Teil des Guthabens, der dem Grad der Invalidität des Versicherten entspricht, an die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten übertragen werden muss. Im Falle einer Übertragung werden die Leistungen entsprechend gekürzt. Der übertragene Anteil kann vom Versicherten bis zur Auszahlung seiner Altersleistung zurückgekauft werden, was deren Erhöhung zur Folge hat. Die Feststellung der Steuerabzugsfähigkeit des Rückkaufs obliegt dem Versicherten.

Bei der Scheidung eines aktiven Versicherten, der eine Teilinvalidenrente bezieht, findet der erste Absatz vorrangig Anwendung.

Bei der Scheidung eines Versicherten, der eine Altersrente bezieht, entscheidet das Gericht, ob der geschiedene Ehegatte Anspruch auf einen Teil der Rente hat. Die Altersrente wird in diesem Fall endgültig gekürzt, ebenso wie in der Folge die künftigen daraus resultierenden Leistungen. Der Rentenanspruch des geschiedenen Ehegatten wird gemäss Art. 19h FZV

ermittelt und nach den Bestimmungen von Art. 19j FZV ausgezahlt. Er erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten. Mit schriftlicher Zustimmung des geschiedenen Ehegatten kann die Stiftung eine Kapitalabfindung anstelle der Rente auszahlen, die dem Deckungskapital der fälligen Rente entspricht. Mit dem Kapitalbezug erlischt jeglicher Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Leistungen der Stiftung.

Beginnt der Bezug der Altersrente während des Scheidungsverfahrens, kürzt die Stiftung die zu teilende Austrittsleistung sowie die Altersrente. Die Kürzung entspricht dem Betrag, um den die Leistungen gekürzt worden wären, wenn ihre Berechnung auf der Grundlage des Guthabens abzüglich des zu übertragenden Anteils der Austrittsleistung erfolgt wäre. Bis zum Inkrafttreten des Scheidungsurteils wird der Betrag in Höhe der Kürzung nach den versicherungstechnischen Regeln der Stiftung hälftig von der Altersrente und hälftig von der an die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten zu übertragenden Leistung abgezogen.

LEISTUNGEN BEIM AUSTRITT

Artikel 38 Anspruch auf die Austrittsleistung

Scheidet der Versicherte aus einem anderen Grund als Pensionierung, Invalidität oder Tod aus dem Kreis der versicherten Personen (Artikel 5) aus, tritt er aus der Stiftung aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Artikel 39 Austrittsleistung

Die Austrittsleistung, die beim Ausscheiden des Versicherten aus dem Kreis der versicherten Personen (Artikel 5) gemäss dem Beitragsprimatsystem berechnet wird, entspricht dem Sparkontobetrag des Versicherten.

Die Austrittsleistung der versicherten Angestellten entspricht mindestens der gemäss Artikel 17 FZG berechneten Austrittsleistung. Das Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG ist auf jeden Fall allen Versicherten garantiert.

Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen bezüglich der Teilliquidation (Artikel 58).

Zur Austrittsleistung werden Zinsen gemäss Artikel 2 FZG addiert.

Artikel 40 Verwendung der Austrittsleistung

Tritt der Versicherte gemäss Artikel 38 aus dem Kreis der Versicherten aus, muss das Unternehmen bzw. der selbstständig Erwerbende die Stiftung umgehend darüber in Kenntnis setzen. Der Stiftung ist gleichzeitig die Adresse des Versicherten mitzuteilen und ob der Versicherte aus Gesundheitsgründen erwerbsunfähig geworden ist.

Der Versicherte hat der Stiftung umgehend die Zahlungsverbindung der neuen Vorsorgeeinrichtung anzugeben, damit die Stiftung die Austrittsleistung überweisen kann.

Hat der Versicherte keine neue Vorsorgeeinrichtung, teilt er der Stiftung mit, in welcher zulässigen Form er seine Vorsorge weiterführen möchte (Freizügigkeitskonto oder -police). Erfolgt keine Meldung, überweist die Stiftung die Austrittsleistung frühestens 6 Monate, jedoch spätestens 2 Jahre

nach dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Kreis der versicherten Personen an die Auffangeinrichtung.

Artikel 41 Barauszahlung

Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Austrittsleistung verlangen, wenn:

- 1) er die Schweiz endgültig verlässt und sich in einem anderen Land, mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein, niederlässt. Der Anteil der Austrittsleistung, der dem Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG entspricht, darf jedoch nicht bar ausbezahlt werden, wenn der Versicherte weiterhin obligatorisch gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eines EU-Mitgliedstaates, von Island oder Norwegen versichert ist;
- 2) er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- 3) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte einer solchen schriftlich zustimmt.

Artikel 42 Unbezahlter Urlaub

Der versicherte Angestellte, der nach Absprache mit dem Unternehmen einen provisorischen Unterbruch seines Arbeitsvertrags von höchstens 12 Monaten in Form eines unbezahlten Urlaubs vereinbart, kann eine der folgenden Lösungen wählen:

- 1) Aussetzung der Beitragszahlung:
Die Bezahlung von Beiträgen wird sowohl für den Versicherten als auch für das Unternehmen ausgesetzt. Der Betrag auf dem Sparkonto bleibt bei der Stiftung und trägt weiterhin Zinsen gemäss dem in Artikel 17 (Sparkonto) festgelegten Satz. Im Todes- oder Invaliditätsfall erbringt die Stiftung keine Versicherungsleistung ausser der Auszahlung des Guthabens auf dem Sparkonto. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 7 (Beginn und Ende der Versicherung).
- 2) Fortsetzung der Zahlung der Risikobeiträge:
Mit dem Einverständnis des Unternehmens kann der Versicherte während seines Urlaubs die Zahlung der Beiträge für die Deckung der Risiken und Gebühren fortsetzen (Teil des Versicherten und des Unternehmens). Die Beitragshöhe basiert auf dem versicherten Lohn vor seinem Urlaub. Der Versicherte, der der Stiftung seinen Beitrag ausschliesslich über das Unternehmen zahlt, bezieht im Todes- oder Invaliditätsfall während seines Urlaubs die reglementarischen Leistungen, die ihm vor seinem Urlaub garantiert waren.
- 3) Fortsetzung der Beitragszahlung:
Mit dem Einverständnis des Unternehmens kann der Versicherte während seines Urlaubs die gesamten Beiträge weiterhin zahlen (Teil des Versicherten und des Unternehmens). Die Beitragshöhe basiert auf dem versicherten Lohn vor seinem Urlaub. Dem Versicherten, der seine Beiträge ausschliesslich über das Unternehmen an die Stiftung überweist, stehen während seines Urlaubs alle reglementarischen Leistungen zu.

Der selbstständig Erwerbende, der seine Tätigkeit höchstens 12 Monate unterbricht, kann eine der folgenden Möglichkeiten wählen:

- 1) Aussetzung der Beitragszahlung:
Die Beitragszahlungen werden ausgesetzt. Der Betrag auf dem Sparkonto bleibt bei der Stiftung und trägt weiterhin Zinsen gemäss dem in Artikel 17 (Sparkonto) festgelegten Satz. Im Todes- oder Invaliditätsfall erbringt die Stiftung keine Versicherungsleistung ausser der Auszahlung des Guthabens auf dem Sparkonto. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 7 (Beginn und Ende der Versicherung).
- 2) Fortsetzung der Zahlung der Risikobeiträge:
Der Versicherte kann während der Unterbrechung seiner Erwerbstätigkeit, die Zahlung der Beiträge für die Deckung der Risiken und Gebühren fortsetzen. Die Beitragshöhe basiert auf dem versicherten Lohn vor der Unterbrechung seiner Tätigkeit. Der Versicherte bezieht im Todes- oder Invaliditätsfall während der Unterbrechung seiner Tätigkeit die reglementarischen Leistungen, die ihm vor der Unterbrechung seiner Tätigkeit garantiert waren.
- 3) Fortsetzung der Beitragszahlung:
Der Versicherte kann während der Unterbrechung seiner Tätigkeit den vollen Beitrag weiterbezahlen. Die Beitragshöhe basiert auf dem versicherten Lohn vor der Unterbrechung seiner Tätigkeit. Der Versicherte bezieht in diesem Fall während der Unterbrechung der Tätigkeit alle reglementarischen Leistungen.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE LEISTUNGEN

Artikel 43 Koordination mit anderen Sozialversicherungen

Im Invaliditäts- oder Todesfall kürzt die Stiftung ihre in Form von Renten und Kapital ausgezahlten Leistungen, soweit diese zusammen mit den Leistungen, die von den nachstehend aufgeführten Dritten erbracht werden, 90 Prozent des jährlichen berücksichtigten Lohns (Artikel 9) zum Zeitpunkt des Beginns der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes übersteigen.

Diese anrechenbaren Drittleistungen sind hauptsächlich:

- 1) Leistungen von AHV und IV;
- 2) Leistungen der Unfallversicherung;
- 3) Leistungen der Militärversicherung;
- 4) für versicherte Angestellte, Leistungen aller Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtungen, die vom Unternehmen oder an dessen Stelle von einer Stiftung ganz oder teilweise finanziert worden sind;
- 5) für selbstständig Erwerbende, Leistungen jeder anderen Vorsorgeeinrichtung;
- 6) Leistungen anderer schweizerischer oder ausländischer Sozialversicherungen;
- 7) Leistungen eines für den Schadenfall verantwortlichen Dritten;

- 8) Einkünfte, die ein Invaliden mit Anspruch auf Vollinvalidenleistungen im Sinne von Artikel 25 (Anspruch auf Invalidenleistungen) in einem Geschäftsjahr aus einer Erwerbstätigkeit erzielt;
- 9) Erwerbseinkünfte, die ein Bezüger von Invalidenleistungen erzielt hat, mindestens jedoch das zumutbarerweise noch erzielbare Ersatzeinkommen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IV erzielt wird.

Richtet die Stiftung oder einer der oben genannten Dritten eine Kapitalleistung aus, wird diese gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgewandelt.

Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung nicht aus, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat. Analog dazu gleicht die Stiftung eine Kürzung der von der AHV oder IV ausgezahlten Renten, die auf eine unvollständige Beitragsdauer zurückzuführen ist, nicht aus (Teilrenten).

Hat der Versicherte oder ein Anspruchsberechtigter das versicherte Risiko erhöht oder seinen Eintritt gar absichtlich herbeigeführt oder absichtlich ein Verbrechen oder Vergehen verübt, kann die Stiftung ihre Leistungen vorübergehend oder definitiv kürzen oder in besonders schweren Fällen jegliche Auszahlung von Leistungen verweigern. Für die Kürzung der gesetzlichen Mindestleistungen findet Artikel 35 BVG Anwendung.

Wenn die Unfallversicherung die Zahlung einer Invalidenrente über das Schlussalter hinaus weiterführt oder wenn die Militärversicherung eine Altersrente für invalide Versicherte bezahlt, werden die durch die Stiftung geschuldeten Altersleistungen für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels als Invalidenrente betrachtet. Der Teil der Altersrente, welcher sich aus dem nicht durch die Spargutschriften zu Lasten der Stiftung (Artikel 28) finanzierten Sparkonto ergibt, wird in jedem Fall bezahlt, unter Vorbehalt seiner Auszahlung als Alterskapital (Artikel 24).

Im Fall einer Teilinvalidität werden der „aktive“ und „passive“ Teil des Versicherten von der Stiftung getrennt betrachtet. Ein Einkommen, welches im Zusammenhang mit dem „aktiven“ Teil erzielt wird oder erzielt werden soll, wird keinesfalls in die Berechnung der Überversicherung, welche den „invaliden“ Teil betrifft, einbezogen. Dasselbe gilt für Leistungen von Dritten im Zusammenhang mit dem „aktiven“ Teil; sie werden nicht in die Berechnung der den „invaliden“ Teil betreffenden Überversicherung einbezogen.

Für die Berechnung der Überversicherung entspricht der jährliche berücksichtigte Lohn dem jährlichen berücksichtigten Lohn zum Zeitpunkt des Eintretens der Arbeitsunfähigkeit, gewichtet mit dem Prozentsatz der von der Stiftung anerkannten Invalidenleistung gemäss Artikel 25. Der Prozentsatz der Invalidität gemäss der IV auf welchen sich Artikel 25 bezieht, entspricht dem Prozentsatz der Erwerbstätigkeit.

Diese Grundsätze werden unterschiedslos angewandt, sei der Versicherte der Stiftung als Beitragszahlender für den „aktiven“ Restteil angegliedert oder nicht.

Werden die Leistungen der Stiftung gekürzt, so erfolgt die Kürzung aller Leistungen zu gleichen Teilen.

Die Stiftung kann die Bedingungen und die Reichweite der Berücksichtigung von Leistungen Dritter jederzeit neu prüfen, um ihre Leistungen an eine allenfalls geänderte Situation anzupassen.

Der Teil der versicherten, aber nicht ausgerichteten Leistungen verbleibt bei der Stiftung als von ihr erworbenes Vermögen.

Ist die Stiftung als letzte bekannte Vorsorgeeinrichtung vorläufig gehalten diese Leistungen zu übernehmen, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Steht in der Folge mit Sicherheit fest, dass die Stiftung zur Erbringung der Leistungen nicht verpflichtet ist, verlangt sie die Rückzahlung der bevorschussten Leistungen.

Artikel 44 Subrogation, Abtretung und Verpfändung

Mit dem Eintritt des Vorsorgefalls gehen die Rechte des Versicherten und seiner Hinterlassenen bis zur Höhe der gesetzlich geschuldeten Leistungen gegenüber allen zuständigen Drittpersonen auf die Stiftung über. Die Stiftung kann eine Abtretung dieser Rechte an diese Drittpersonen fordern, sofern Leistungen der weitergehenden Vorsorge betroffen sind.

Erfolgt keine Abtretung, ist die Stiftung berechtigt, die Leistungen der weitergehenden Vorsorge auszusetzen.

Der Leistungsanspruch kann, vorbehaltlich der Massnahmen zur Wohneigentumsförderung, vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 45 Form und Zahlung der Leistungen

Die Leistungen werden grundsätzlich in Form von Renten ausgezahlt.

Die Stiftung kann jedoch eine Leistung statt als Rente als Kapital ausrichten, wenn diese bei einer Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 Prozent der AHV-Mindestrente, weniger als 6 Prozent bei einer Ehegattenrente oder weniger als 2 Prozent bei einer Kinderrente beträgt. In diesem Fall sind die Forderungen gegenüber der Stiftung definitiv erfüllt.

Der Versicherte kann gemäss den Bedingungen von Artikel 24 (Alterskapital) verlangen, dass die gesamten Altersleistungen oder ein Teil davon in Form von Kapital ausgerichtet werden.

Der Ehegatte eines Versicherten kann gemäss den Bedingungen von Artikel 32 (Kapitalabfindung anstelle einer Ehegattenrente) beantragen, seine Ehegattenrente in Kapitalform zu erhalten.

Die Renten werden jeweils zum Monatsende ausgezahlt. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, werden sie vollständig ausgezahlt.

Nicht periodische Leistungen werden innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit ausgezahlt, frühestens jedoch sobald alle Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind und die Stiftung über alle für die Auszahlung erforderlichen Informationen verfügt.

Artikel 46 Anpassung von Renten

Die Stiftung stellt sicher, dass die Hinterlassenen- und Invalidenrenten mindestens den Minimalrenten gemäss BVG entsprechen, wobei die

Anpassung dieser Renten an die Preisentwicklung gemäss den gesetzlichen Normen berücksichtigt wird.

In den anderen Fällen entscheidet der Stiftungsrat, falls und inwieweit die laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung angepasst werden.

Artikel 47 Verjährung

Der Anspruch auf Altersleistungen sowie auf Leistungen bei Invalidität oder Tod verjährt nicht, sofern der Versicherte beim Eintreten des Versicherungsfalls die Stiftung nicht verlassen hat.

Forderungen auf periodische Beiträge oder Leistungen (Renten) verjähren nach 5, andere Forderungen nach 10 Jahren. Anwendbar sind die Artikel 129 bis 142 OR.

Artikel 48 Rückerstattung und Verrechnung

Allfällige unrechtmässig bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Die Rückerstattung kann nicht verlangt werden, wenn der Begünstigte gutgläubig gehandelt hat und in eine schwierige Lage geraten würde.

Wenn die Stiftung eine Forderung gegenüber dem Begünstigten oder einem Versicherten oder früheren Versicherten hat, kann sie diese mit dem Leistungsanspruch im Rahmen von Artikel 125 Ziffer 2 OR verrechnen.

KAPITEL VI: FINANZIERUNG

Artikel 49 Beiträge

Die Beiträge sind während der Versicherungsdauer gemäss Artikel 7 (Beginn und Ende der Versicherung) geschuldet, spätestens jedoch bis zum Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen bzw. bis zum Ende des Monats, in dem der Versicherte gestorben ist, vorbehaltlich einer Befreiung von der Beitragszahlung gemäss Artikel 28. Beginnt die Versicherung vor dem 16. Tag eines Monats, sind die Beiträge für den ganzen Monat geschuldet; beginnt die Versicherung dagegen am oder nach dem 16. Tag eines Monats, sind für den Monat keine Beiträge geschuldet. Endet die Versicherung zudem vor dem 16. Tag eines Monats, sind für diesen Monat keine Beiträge geschuldet; endet die Versicherung dagegen am oder nach dem 16. Tag eines Monats, sind die Beiträge für den ganzen Monat geschuldet.

Die Beiträge bestehen aus:

- 1) Sparbeiträgen, die für die Finanzierung der Spargutschriften, die dem Sparkonto gutgeschrieben werden, bestimmt sind (Artikel 17);
- 2) Beiträgen für die Deckung der Risiken und Gebühren, die für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod (Artikel 25 bis Artikel 34) sowie für den sonstigen Aufwand der Stiftung bestimmt sind.

Die Sätze für die Sparbeiträge und die Sätze für die Deckung der Risiken und Gebühren sind im Anhang II definiert.

Das Unternehmen zieht den Versichertenbeitrag vom Lohn der versicherten Arbeitnehmer ab. Es ist alleinige Schuldnerin der Beiträge gegenüber der Stiftung. Das Unternehmen überweist seinen Beitrag monatlich zusammen mit den Beiträgen, die von den Löhnen der Versicherten abgezogen wurden, an die Stiftung.

Der selbstständig Erwerbende überweist der Stiftung seinen vollen Beitrag monatlich.

Mit der Zustimmung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge darf der Stiftungsrat:

- 1) die Beiträge der Versicherten vorübergehend kürzen oder aussetzen;
- 2) die Beiträge des Unternehmens vorübergehend kürzen oder aussetzen, indem er die Versichertenbeiträge mindestens proportional kürzt oder parallel aussetzt.

Ein solcher Entscheid darf die Umsetzung aktueller und künftiger Vorsorgeziele keinesfalls gefährden.

Artikel 50 Reserven für künftige Beiträge des Unternehmens

Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen kann das Unternehmen die einer Reserve für künftige Beiträge zugeteilten Beiträge im Voraus bezahlen.

Sofern die durchschnittliche Rendite der Anlagen der Stiftung im betreffenden Kalenderjahr positiv war, wird diese Reserve verzinst. Der Satz wird vom Stiftungsrat festgelegt und übersteigt weder den Zinssatz für Sparkonten der Versicherten noch die durchschnittliche auf den Anlagen der Stiftung im betreffenden Kalenderjahr erzielte Rendite.

Weist die Stiftung eine Unterdeckung auf, kann das Unternehmen die Beiträge gemäss den steuerlichen Bestimmungen zusammen mit einer Verzichtserklärung für die Verwendung der Beiträge auf ein separates Konto für Beitragsreserven überweisen. Dieses Konto, das den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen darf, trägt keine Zinsen. Es wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verwendet.

Der selbstständig Erwerbende kann keine einer Reserve für künftige Beiträge zugewiesenen Beiträge für seine eigene Vorsorge im Voraus bezahlen.

Artikel 51 Einkäufe des Versicherten

Im Rahmen der Regeln bezüglich der medizinischen Vorbehalte kann der Versicherte vor Erreichen des Schlussalters und vor dem Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit, jedoch höchstens einmal pro Jahr, einen Einkauf tätigen. Der Einkaufsbetrag vor Erreichen des Schlussalters ist beschränkt auf die positive Differenz zwischen:

- 1) dem im Anhang II für das Alter, in dem der Einkauf getätigt wird, aufgeführten Satz, angewandt auf den versicherten Lohn am Einkaufsdatum, und
- 2) dem Sparkontoguthaben am Einkaufstag, zuzüglich allfälliger nicht an die Stiftung übertragener Vorsorgegelder sowie des allfälligen Überschussguthabens in der Säule 3a gemäss Artikel 60a Absatz 2 BVV 2.

Einkäufe nach Erreichen des Schlussalters sind ebenfalls jederzeit, jedoch höchstens einmal pro Jahr möglich, sofern:

- 1) ein Einkauf bei Erreichen des Schlussalters möglich war;
- 2) der Versicherte nach Erreichen des Schlussalters gemäss Artikel 21 (Aufschub der Pensionierung: Einstellung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Schlussalters) weiterhin ununterbrochen Beiträge gezahlt hat.

Der Einkaufsbetrag nach Erreichen des Schlussalters ist beschränkt auf die positive Differenz zwischen:

- 1) dem im Anhang II für das Schlussalter aufgeführten Satz, angewandt auf den versicherten Lohn zum Schlussalter, und
- 2) dem Sparkontoguthaben am Einkaufstag, zuzüglich allfälliger nicht an die Stiftung übertragener Vorsorgegelder sowie des allfälligen Überschussguthabens in der Säule 3a gemäss Artikel 60a Absatz 2 BVV 2.

Wenn die Stiftung oder andere Vorsorgeeinrichtungen Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung gemäss Artikel 36 gewährt haben, kann ein Einkauf nur erfolgen, wenn diese Vorbezüge zurückerstattet wurden, ausser es handelt sich dabei um einen Einkauf gemäss Artikel 37 (Scheidung). Wenn die Rückerstattung der Vorbezüge gemäss Artikel 36 nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe für einen gemäss der anwendbaren Definition oben beschränkten Betrag, abzüglich nicht zurückerstatteter Vorbezüge, wieder möglich.

Der jährliche Einkaufsbetrag von Versicherten, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz

angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach dem Eintritt in die Stiftung 20 Prozent des versicherten Lohns nicht übersteigen.

Vorbehalten bleiben alle weiteren Einkaufsbeschränkungen, die sich aus gesetzlichen oder steuerlichen Bestimmungen ergeben.

Der Versicherte muss sich selbst erkundigen, ob er seine Einkäufe steuerlich geltend machen kann.

Artikel 52 Vorfinanzierung einer vorzeitigen Alterspensionierung

Wenn ein Versicherter keine Einkäufe gemäss Artikel 51 tätigen kann und er der Stiftung schriftlich seine Absicht mitteilt, sich vorzeitig pensionieren zu lassen (Artikel 19), kann er mit zusätzlichen Zahlungen und höchstens einmal jährlich die Differenz zwischen der voraussichtlichen Altersrente zum Zeitpunkt des ordentlichen Schlussalters und der Altersrente zum Zeitpunkt der geplanten vorzeitigen Alterspensionierung, gegebenenfalls reduziert um den Betrag für die Rückzahlung eines AHV-Vorschusses (Artikel 19) in Höhe der maximalen AHV-Rente, einkaufen.

Die gemäss dem ersten Absatz überwiesenen Beträge einschliesslich deren Zinsen haben keinen Einfluss auf die versicherten Leistungen bei Tod oder Invalidität, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- 1) Stirbt der Versicherte vor dem Beginn des Altersrentenanspruchs und hat er einen Ehegatten im Sinne von Artikel 30 (Ehegattenrente), werden die gemäss dem ersten Absatz überwiesenen Beträge einschliesslich deren Zinsen gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung in eine Ehegattenrente umgewandelt und erhöhen folglich die versicherte Ehegattenrente.

Stirbt der Versicherte vor dem Beginn des Altersrentenanspruchs und hat er keinen Ehegatten im Sinne von Artikel 30 (Ehegattenrente), fallen die gemäss dem ersten Absatz überwiesenen Beträge einschliesslich deren Zinsen uneingeschränkt unter Artikel 34.

- 2) Hat der Versicherte gegenüber der Stiftung Anspruch auf Invalidenleistungen, werden ihm die gemäss dem ersten Absatz überwiesenen Beträge einschliesslich deren Zinsen unverzüglich in Form eines Invaliditätskapitals, proportional zum Invaliditätsgrad und gemäss den Bestimmungen von Artikel 25, ausbezahlt. Bezog der Versicherte zum Zeitpunkt, als er die Beträge gemäss dem ersten Absatz überwies, bereits Teilinvalidenleistungen von der Stiftung, richtet sich das zu überweisende Invaliditätskapital nach der Erhöhung des Anspruchs auf Invalidenleistungen gemäss den Bestimmungen von Artikel 25.

Tritt der Versicherte zum Zeitpunkt der vorfinanzierten vorzeitigen Alterspensionierung nicht aus dem Kreis der Versicherten aus, wird kein Sparbeitrag mehr erhoben. Die Altersleistung bei der tatsächlichen Alterspensionierung darf das reglementarische Leistungsziel keinesfalls um mehr als 5 Prozent überschreiten, wobei die Einkäufe zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung ausgeklammert werden und ein allfälliger Überschuss der Stiftung zufließt.

Der Versicherte muss sich selbst erkundigen, ob er seine Einkäufe steuerlich geltend machen kann.

Artikel 53 Einkäufe und freiwillige Beiträge des Unternehmens

Das Unternehmen kann im Rahmen der gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen Einkäufe für Versicherte tätigen oder freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Leistungen für die Versicherten leisten.

Das Unternehmen und der Versicherte müssen sich selbst erkundigen, ob sie diese Einkäufe und freiwilligen Beiträge steuerlich geltend machen können.

Artikel 54 Freies Stiftungsvermögen

Die Restbeträge bestehend aus

- 1) Einkünften der nicht zugewiesenen Stiftungsguthaben,
- 2) Finanzierungsüberschüssen,
- 3) vom Versicherer ausgerichteten Leistungen (Artikel 3),
- 4) Überschüssen aus Mortalität, Invalidität oder Langlebigkeit,
- 5) Zuschüssen des Sicherheitsfonds,
- 6) allfälligen Spenden, Vermächtnissen usw. sowie
- 7) Beträgen sonstiger Herkunft

gelten als erworbenes Vermögen der Stiftung, das ihr ermöglicht, ihren kurz- und langfristigen Verpflichtungen nachzukommen. Der nach Bildung der Wertschwankungsreserve gemäss dem vom Stiftungsrat festgelegten Ziel nicht verwendete Restbetrag entspricht dem freien Stiftungsvermögen.

Der Stiftungsrat kann beschliessen, dieses freie Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zu verteilen. Mit der Zustimmung des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge entscheidet er dann aufgrund objektiver, mathematischer Kriterien und gemäss den BVG-Bestimmungen über den Bezügerkreis, die Form und die zu verteilenden Beträge.

KAPITEL VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 55 Übergangsbestimmungen

Die am 1. Januar 2018 laufenden Altersleistungen und die sich daraus ergebenden Hinterlassenenleistungen unterliegen den reglementarischen Bestimmungen, welche zum Zeitpunkt der Pensionierung des Versicherten in Kraft waren.

Im Fall einer Arbeitsunfähigkeit, welche vor dem 1. Januar 2018 eintritt, unterliegen die Invalidenleistungen, Hinterlassenenleistungen und deren Gewährungsbedingungen den Bestimmungen, welche zum Zeitpunkt des Eintretens der Arbeitsunfähigkeit in Kraft waren.

Artikel 56 Sicherheitsfonds

Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds angeschlossen. Sie überweist diesem den vom Bundesrat festgelegten Beitrag.

Artikel 57 Sanierungsmassnahmen

Ist der Deckungsgrad der Stiftung im Sinne von Artikel 44 BVV 2 kleiner als 100 Prozent, leitet der Stiftungsrat gemeinsam mit dem anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge sämtliche erforderlichen Sicherungs- und Vorsichtsmassnahmen ein.

Diese Sanierungsmassnahmen werden für einen befristeten Zeitraum beschlossen und können sich sowohl auf die Finanzierung als auch auf die Leistungen auswirken. Der Stiftungsrat kann alle in den Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien über die berufliche Vorsorge vorgesehenen Möglichkeiten ausschöpfen. Die Sanierungsmassnahmen können die erwerbstätigen Versicherten, die Rentenbezüger, aber auch das Unternehmen miteinbeziehen. Das Deckungsdefizit geht nicht zulasten des Unternehmens.

Der Stiftungsrat kann namentlich:

- 1) die Gutschrift von Zinsen auf die Sparkonten (Artikel 17) und für die Anwendung von Artikel 17 FZG kürzen oder streichen und so allfällige frühere Entscheidungen anpassen;
- 2) die Verpfändung, den Vorbezug oder die Rückerstattung gemäss Artikel 36 zeitlich beschränken, kürzen oder verweigern;
- 3) einen Sanierungsbeitrag erheben, der bei versicherten Angestellten mindestens zur Hälfte vom Unternehmen getragen wird. Da dieser Sanierungsbeitrag vollständig dazu dienen soll, die Unterdeckung auszugleichen, entsteht aus diesem keinerlei Anspruch für die Versicherten;
- 4) von den Rentenbezügern einen Sanierungsbeitrag erheben. Dieser Beitrag wird von den laufenden Renten abgezogen. Er kann nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Der Betrag der Rente im Rahmen des BVG ist von einer solchen Erhebung ausgeschlossen;
- 5) den Zinssatz gemäss Artikel 15 Absatz 2 BVG, der dem Altersguthaben im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 BVG gutgeschrieben wird, während

höchstens 5 Jahren um maximal 0,5 Prozent kürzen, sofern sich die vorgenannten Massnahmen als unzureichend erweisen sollten;

6) jegliche sonstigen Massnahmen treffen.

Der Stiftungsrat legt die zeitlichen Regeln in Bezug auf die Sanierungsmassnahmen fest und informiert die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und das Unternehmen darüber.

Artikel 58 Teilliquidation

Das Verfahren, das bei einer Teilliquidation angewandt wird, ist Gegenstand eines separaten Reglements, welches der Aufsichtsbehörde vorher zu unterbreiten ist.

Artikel 59 Änderungen

Der Stiftungsrat kann im vorliegenden Reglement im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anpassungen vornehmen. Alle Änderungen werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Artikel 60 Im Reglement nicht geregelte Fälle

Die im vorliegenden Reglement nicht explizit vorgesehenen Fälle werden vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Artikel 61 Anfechtungen

Anfechtungen eines Versicherten, eines Anspruchsberechtigten, des Unternehmens und der Stiftung fallen in die Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts am Sitz oder am Wohnsitz des Beklagten in der Schweiz oder am Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt war.

Das Urteil des kantonalen Gerichts kann an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Artikel 62 Übersetzung

Dieses Reglement wurde in französischer Sprache verfasst; eine Übersetzung in andere Sprachen ist möglich.

Bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der Übersetzung ist die französische Fassung massgebend.

Artikel 63 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 55 alle vorherigen Reglemente.

Favia, Vorsorgestiftung der Genfer
Anwaltskammer und ihrer Mitarbeiter

Genf, 5. September 2017

ANHANG I

UMWANDLUNGSSATZ

Anwendung des Artikels 22

Tabelle 1

Alter beim Entstehen des Anrechts auf eine Altersrente	Satz Mann	Satz Frau
58 Jahre	4.55%	4.55%
59 Jahre	4.70%	4.70%
60 Jahre	4.85%	4.85%
61 Jahre	5.00%	5.00%
62 Jahre	5.15%	5.15%
63 Jahre	5.30%	5.30%
64 Jahre	5.45%	5.45%
65 Jahre	5.60%	5.60%
66 Jahre	5.75%	5.75%
67 Jahre	5.90%	5.90%
68 Jahre	6.05%	6.05%
69 Jahre	6.20%	6.20%
70 Jahre	6.35%	6.35%

Das Alter wird in Jahren und ganzen Monaten zum Zeitpunkt des Entstehens des Altersrentenanspruchs, ohne Berücksichtigung des Geburtsmonats, festgelegt. Für die nicht ganzen Alter werden die Sätze durch lineare Interpolation berechnet.

Für die Versicherten, für welche die Rente vor Januar 2019 beginnt, wird der Umwandlungssatz wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Umwandlungssatzes gemäss Tabelle 2 (untenstehend).
2. Reduktion des gemäss Tabelle 2 ermittelten Umwandlungssatzes um 1/12 der Differenz zwischen dem Umwandlungssatz gemäss Tabelle 2 und dem Umwandlungssatz aus Tabelle 1, dies per Monat ab 31. Dezember 2017 bis Ende des Monats, welcher demjenigen in welchem die Rente beginnt, vorgeht.

Beispiel

Daten : Rente per 30.04.2018 eines männlichen Versicherten, geboren am 12.11.1955.

Berechnung : Alter per 30.04.2018 : 62 Jahre und 5 Monate

Sätze gemäss Tabelle 2 mit 62 Jahren und 5 Monaten : 5.7625%

Sätze gemäss Tabelle 1 mit 62 Jahren und 5 Monaten : 5.2125%

Anzahl Monate zwischen 31.12.2017 und 30.04.2018 : 4

Umwandlungssatz : 5.5792% (= 5.7625% – 4 : 12 x (5.7625% – 5.2125%))

Tabelle 2

Alter beim Entstehen des Anrechts auf eine Altersrente	Satz Mann	Satz Frau
58 Jahre	5.10%	5.10%
59 Jahre	5.25%	5.25%
60 Jahre	5.40%	5.40%
61 Jahre	5.55%	5.55%
62 Jahre	5.70%	5.70%
63 Jahre	5.85%	5.85%
64 Jahre	6.00%	6.00%
65 Jahre	6.15%	6.15%
66 Jahre	6.30%	6.30%
67 Jahre	6.45%	6.45%
68 Jahre	6.60%	6.60%
69 Jahre	6.75%	6.75%
70 Jahre	6.90%	6.90%

AHV-Vorschuss (Artikel 19)

Die nachstehende Tabelle gibt die Reduktion des Sparkontos bzw. des Todesfallkapitals pro 1'000 Franken monatlichem AHV-Vorschuss an.

Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter	Betrag
0 Jahr	0
1 Jahr	11'866
2 Jahre	23'442
3 Jahre	34'736
4 Jahre	45'755
5 Jahre	56'505
6 Jahre	66'993
7 Jahre	77'224

Das Alter wird in Jahren und ganzen Monaten zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf den AHV-Vorschuss bzw. zu Beginn des Monats nach dem Tod des Versicherten berechnet, wobei der Geburtsmonat nicht mitgezählt wird. Bei unvollendeten Lebensjahren wird der Betrag durch lineare Interpolation bestimmt.

Beispiel

Ein Mann lässt sich mit 62 Jahren, also 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (65 Jahre) vorzeitig pensionieren. Sein Sparkontoguthaben beträgt CHF 250'000 und er würde gerne einen AHV-Vorschuss von monatlich CHF 2'000 beziehen.

Zur Finanzierung des AHV-Vorschusses wird ein Betrag von CHF 69'472 ($34'736 \times 2$) von seinem Sparkonto abgezogen, was 27,8% seines Sparkontos entspricht ($69'472/250'000$). Seine Altersrente zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung und die daraus resultierenden Hinterlassenenleistungen werden somit gegenüber den ohne AHV-Vorschuss ausgerichteten Renten um 27,8% gekürzt.

Der Mann stirbt mit 64 Jahren, also 1 Jahr vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (65 Jahre). Die Stiftung zahlt ein Todesfallkapital von CHF 23'732 (11'866 x 2) aus.

In Kraft ab 1. Januar 2018